

in der Schweiz; doch widersetzte sich Süddeutschland, von Oestreich unterstützt, dem Durchmarsch der Preußen, daher der friedfertige König 1857 gegen Zusicherung von Strafslosigkeit an die royalistischen Gefangenen auf das angestammte Fürstenthum verzichtete. Die Entschädigung von 2 Mill. Frs., welche ihm zuerkannt wurde, wies er zurück. — Seither entwickelte sich das Verfassungsleben weiter, indem zuerst etliche 50 Kantonale Verfassungsänderungen beliebt wurden, denen 1866 und 72 auch Anläufe zur Revision der Bundesverfassung folgten. Die Kantonsouveränität sollte noch weiter beschränkt und namentlich die Militärordnung, die da und dort sehr im Argen lag, der Bundesbehörde übertragen werden. Dann wünschte man allen Schweizern unentgeltlichen Unterricht zu ermöglichen, die Eheschließung zu erleichtern, schon auch die Todesstrafe abzuschaffen. Die tolle Steigerung der Freiheit aber, welche die Züricher Demokratie in dem sog. Referendum verlangte, daß nämlich alle Gesetze der Bundesvertretung wieder von den einzelnen Bürgern geprüft und durch Abstimmung in den Gemeinden angenommen oder verworfen werden sollen, wurde so gemildert, daß nur ein fakultatives Referendum besteht, wenn 8 Kantone oder 30,000 Bürger erneuerte Berathung über ein Gesetz verlangen sollten. Am 12. Mai 1872 wurde die erste Revision von 261,000 gegen 255,000 Stimmen verworfen. Am 19. Apr. 74 aber siegte die Revision mit 340,000 gegen 198,000 Stimmen. Zugleich wurden die Landeskirchen in Neuenburg, Basel, Bern, Genf, Thurgau so revolutionirt, daß an die Stelle der Bekenntnißkirche die Volkskirche trat, welche das Bekenntniß für entbehrlich erklärte. Ein Schritt, der natürlich zur Bildung freier Kirchen führte und sich in seinen Folgen noch nicht übersehen läßt.

Ein Hauptwerth dieses regsamen Freistaats für seine Nachbarn liegt darin, daß auf diesem schmalen Boden ein Versuchsfeld angelegt ist für allerlei politische Experimente. Sagt ein Versuch den Schweizern nicht zu, so können sie